

Diesen Plan bitte einzusamen - Einzel exemplar!

BBN - BEBAUUNGSPLAN
NR. 46, 1. ÄNDERUNG
(Zwischen K 5 und Rhönbergstrasse)
OT PETERSBERG
ORIGINAL



- A. RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bauordnungsverordnung (BauVO)
 - Planungsamtsverordnung (PlanV)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
 - Gartengesetz (GartG)
 - Stellplatzsatzung und Dachgesamtheitsverordnung der Gemeinde Petersberg
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHHG)
 - Hessisches Wassergesetz (HWVG)
 - Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- (in der jeweils zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung)
- B. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauVO)
Abgrenzung Wohngebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauVO zulässigen Ausnahmen nicht zulässig
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)
Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - Bauweise, Baufolgen und Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
 - Bauformen und Baugruppen
 - Nutzungsbezeichnungen

- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßengrenzungslinie aus gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußweg in wasserundurchlässigen Materialien
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Trafikation
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Freileitung zur Stromversorgung mit Schutzstreifen
Nach Erhöhung der Masten im Planungsbereich um 6,0 m dürfen innerhalb des Schutzbereichs der 110 kV Freileitung Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,5 m errichtet werden. Die Mastenstände sind im Umkreis von 10,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Innerhalb der Schutzzone von 110 kV und 20 kV Freileitung dürfen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Im ausgewiesenen Gebiet dürfen diese nicht mehr als 2,5 m an der Laubhöhe bei größtmöglicher Durchdringung heranreichen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünfläche
Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zweckbestimmung
Externe Ausgleichsfläche
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 9.2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Plananzahl als Mindestmaß):**
- Laubbäume (s. Planfläche 1) im Straßenraum und auf privaten Grundstücken, mit etwaiger Standortbindung (Hochstämme 3 x v., STU 12 - 14 cm).
 - Auswärtlich kleineren Laubbäume (s. Planfläche 1) im Straßenraum und auf privaten Grundstücken, mit etwaiger Standortbindung (Hochstämme 3 x v., STU 12 - 14 cm).
 - Laub- und Obstbäume (s. Planfläche 1) u. ohne Standortbindung, mit einem Baum (Hochstämme 2 x v., STU 10 - 12 cm) je angrenzende Fläche 200 m² vollwertiger Fläche. Die Bäume können in die räumliche Anpflanzung eingebracht werden, gestaute Bäume gemäß Planzeichnung sind hier anzuerkennen.
 - Ein kleinerer Laubbau oder Obstbaum je Grundstück, gepflanzte Bäume gemäß Planzeichnung sind hier anzuerkennen.
 - Strauch-Heckenpflanzung (s. Planfläche 2) zur Eingrenzung des Baugeländes, Bindung nach Mindestanzahl (hier 3-fach), mit einem Strauch je m² (mind. Höhe 100 cm) sowie je 10 m im Gehsteigbereich ein Laubbau (s. Planfläche 1) u. 3 bis Hochstamm 2 x v., STU 10 - 12 cm).
 - Strauch-Heckenpflanzung auf der externen Ausgleichsfläche, Bindung nach Mindestanzahl (hier 5-fach), mit einem Strauch je m² (s. Planfläche 2).
 - Sonstige Planflächen
 - Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Einzelhausbauweise
Doppelhausbauweise
Reihenhausbauweise
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugeländes (§ 9 Abs. 5 BauVO)
 - Sichtflächen
Die Sichtflächen im Kreuzungsbereich von Straßen und Wegen sind von jeglicher Bebauung und Bäumen, aus Grundstücksbegrenzungen u. abg. über 0,5 m gemessen von jeweils fächerförmig, rechteckig und ggf. durch Erdbau bzw. Bewehrung von darauf stehenden Einrichtungen entfernt. Vertikale, Einzelbäume in bestehendem Grünbereich sind zulässig.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebauenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB)
Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Abwasserbetriebs Fülle und des Überleitwerks Fülle AG
 - Sonstige Planflächen ohne feststehenden Charakter
Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen und Grenzlinie
Flurstücksnummern
Gemarkungsgrenze
Höhenlinien mit Höhenangaben (in über NN) aus örtlicher Vermessung
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- C. SONSTIGE TEXTUELLE FESTSETZUNGEN**
- Höhe baulicher Anlagen
Die Traufhöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes (unberührter Gelände) an der Talsohle des Gebäudes, bis zum Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Messen an der Talsohle gemessen, so ist die reduzierte Höhe anzunehmen. Die zulässige Freifläche wird ebenfalls an der Talsohle des Gebäudes ermittelt.
Nach Erhöhung der Masten im Planungsbereich um 6,0 m dürfen innerhalb des Schutzbereichs der 110 kV Freileitung (s. Planzeichnung) nur Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,5 m errichtet werden.
 - Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
Von der Stützmauer aus sind Böschungen als Abtragungen oder Aufschüttungen auf dem privaten Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
In den Vorkehren sind bei Ausbau und Herstellung, Trassen für die spätere Verlegung der Versorgungsleitungen vorzusehen, auf die geplanten Baustandorte mit Rücksicht zuzunehmen.
Alle Vor- und Entwässerungstrassen sind als unterirdische Trassen herzustellen. Das gilt auch für Telekommunikationsleitungen.
 - Weiterverbreiterung und Erleichterung
Erforderliche Erleichterungsanlagen werden in besonderen technischen Plänen nachzuweisen.
 - Gärten und Stellplätze (§ 12 BauVO)
Gärten und Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 9 BauVO in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg.
 - Fenster
Im Baugrund ist Fenster einzubauen, die mindestens die Schutzklasse II gemäß VDI-Richtlinie 2719 erfüllen.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Bodenhaltung
Der Anteil wasserundurchlässiger Flächen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Für Flächenhaltung sind großflächige Pflasterbeläge, Rasenflächen in Sandstreu verlegt, Schotterstein- und wasserundurchlässige Decken zu verwenden. Das gilt auch für Stellplätze, Pflasterbeläge und sonstige Flächen im öffentlichen Raum.
 - Grundstücksflächen
Nicht überbaue Grundstücksflächen sind bis auf die erforderlichen bebaubaren Flächen als Grün- oder Grünflächen anzusehen und extern zu pflegen. Der Mindestanteil der Grün- und Grünflächen an der Grundstücksfläche beträgt 60 % beim WA - Gebiet und 5 % beim WA - Gebiet.
 - Öffentliche Grünflächen / Rasenflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind als einfach pflegbare, extensive Wiesen bzw. Rasenflächen (ohne Düngung und Pestizidinsatz) anzulegen und zu pflegen.
 - Regenwasserentsorgung und -verwertung
Für das auf den Dachflächen anfallende unverschnitzte Regenwasser sind Zisternen mit einer Mindestgröße von 1 m³ als Rückhaltekapazität auf jedem Grundstück vorzusehen. Abnehmern kann das Regenwasser auf dem Grundstück zur Verwertung genutzt werden, sofern die Durchlässigkeit des Bodens durch ein noch zu errichtendes hydrologisches Gefälle beseitigt wird.
 - Externe Ausgleichsflächen und geplante Entwicklungsmaßnahmen
Die externe Ausgleichsfläche (14.825 m²) ist auf natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Anlage eines Flachwassers (ca. 200 m² Fläche, Tiefe im Mittel ca. 1,5 m) ist ebenfalls zulässig. Zusätzlich ist zur Abgrenzung der Fläche entlang des südwestlich angrenzenden Weges ein 5-maliger Gehsteig anzufordern.
 - Zonierung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan)
Bebauung der privaten Baugrundstücke
Als Ausgleich für die Bebauung der Grundstücke ist eine Fläche von 11.000 m² der externen Ausgleichsfläche der Sukzession zu überlassen. Diese Fläche entspricht etwa 1,5 m breiter Gehsteigbegrenzung.
 - Öffentliche Eingriffe (z.B. Straßen- und Wegbau)
Als Ausgleich für den Straßen- und Wegbau ist eine Fläche von 3.125 m² der externen Ausgleichsfläche der Sukzession zu überlassen. Weiterhin ist gemäß Planzeichnung ein 5,0 m breiter Gehsteig anzufordern.
 - Pflanzungen
Die notwendigen Pflanzungen (Vor- und Nachbepflanzungen) können durch weitere standortgerechte heimische Arten ergänzt werden. Vorlieben können versetzt eingepflanzte Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Fleder- und Spitzvögel) in die Pflanzungen eingebracht werden.
Pflanzung 1 - Bäume
Robuste, langlebige, Staechel-, Hartholz-, Bergahorn, Felsenahorn, Eberesche, Esche, Vogelkirsche, Rotbuche, Winterlinde, Malven u.a.
Pflanzung 2 - Sträucher
Hess. Schamer Hainbuche, Zweig, Waldrebe, Himbeere, Brombeere, Roter Hagebutte, Rosen (spähe), Schlehe, Kirschen, Gewöhnlicher Schneeball, Rote Holunderkirsche, Stachelhölzer u.a.
Pflanzung 3 - Gehsträucher
Apfel, Boskoop, Goldparmäne, Granatäpfel, Rheinischer Rohrgelb, Schottrasse, Birnen, Grosse Jagdtanne, Gule Graue, Gule Leine, Nuss-Polier, Kirschen, Bläutere, Rote Kirschenpflaume, Heidekraut, sowie: Platanen, Myrtale, Zierbäume.
Pflanzung 4 - Rank- und Kletterpflanzen
Hochstamm, Kletterbaum, Akelei, Wilder Wein, Efeu, Kletterhortensie, Baumröhre, Pflehen, Winden.
Pflanzung 5 - Sträucher
Hochstamm, Kletterbaum, Akelei, Wilder Wein, Efeu, Kletterhortensie, Baumröhre, Pflehen, Winden.
Pflanzung 6 - Gehsträucher
Apfel, Boskoop, Goldparmäne, Granatäpfel, Rheinischer Rohrgelb, Schottrasse, Birnen, Grosse Jagdtanne, Gule Graue, Gule Leine, Nuss-Polier, Kirschen, Bläutere, Rote Kirschenpflaume, Heidekraut, sowie: Platanen, Myrtale, Zierbäume.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grundstücksfläche darf 1 Gehsteigpflanze gepflanzt werden, sie sind nicht auf die Pflanzungen anzuerkennen.
 - Gehsteigpflanzung - Negativliste
Die Pflanzung von Gehsteigpflanzungen (wie z.B. Thuja, Scheinweide, ...) und in ihrer Wurzelzone überformter Arten ist zum Straßennutzen nicht zulässig. Je angrenzender 20 m Grund